

26.01.06

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Neunte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Umsetzung neuer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen und weitere Anpassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung an das sich entwickelnde Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgabe ohne Vollzugsaufwand:

Durch die Verordnung erfolgt keine zusätzliche Haushaltsbelastung.

2. Vollzugsaufwand

Den öffentlichen Haushalten der Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

E. Sonstige Kosten

Belastungen für die durch die Verordnung betroffene Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

26.01.06

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

**Neunte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 25. Januar 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung*)**

Vom 2006

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 und des § 73a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, sowie des § 76 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) sowie
 - des § 13 Abs. 1 Nr. 5 und des § 14 Abs. 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),
- jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt 4 wird vor der § 37 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 36b Durchfuhrverbot für bestimmte Waren“.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 33, Nr. L 195 S. 12).
2. Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. EU Nr. L 139 S. 321, Nr. L 226 S. 128).

- b) Im Abschnitt 7 wird nach der § 43 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 43a Veröffentlichung von Bekanntmachungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Klauentiere, Einhufer“ durch die Wörter „Paarhufer (Artiodactyla), Unpaarhufer (Perissodactyla), Rüsseltiere (Proboscidae)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „, soweit sie nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen“ gestrichen.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese Verordnung regelt auch das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr nicht in Satz 1 Nr. 1 aufgeführter Tiere, die für Zoos, Wildparke oder sonstige Einrichtungen bestimmt sind, die nach den zur Umsetzung des Artikels 13 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 64) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften zugelassenen sind.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, sind deren Vorschriften nicht auf Waren oder Gegenstände anzuwenden, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern 1 bis 8 ersetzt:

„1. Huftiere:

Paarhufer (Artiodactyla), Unpaarhufer (Perissodactyla), ausgenommen Einhufer (Equidae), und Rüsseltiere (Elephantidae);

2. Paarhufer:

Gabelböcke (Antilocapridae), Hornträger (Bovidae), Kameliden (Camelidae), Hirsche (Cervidae), Giraffen (Giraffidae), Flusspferde (Hippopotamidae), Moschusochsen (Moschidae), Schweine (Suidae), Pekaris (Tayassuidae) und Hirschferkel (Tragulidae);

3. Klautiere:

Wiederkäuer, Kameliden und Schweine;

4. Rinder:

als Haustiere gehaltene Tiere der Gattung Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel;

5. Unpaarhufer, ausgenommen Einhufer:

Nashörner (Rhinocerotidae) und Tapire (Tapiridae);

6. Einhufer:

Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;

7. eingetragene Einhufer:

Nutz- und Zuchteinhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder registrierte Equiden im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42);

8. Rüsseltiere:

Elefanten (Elephantidae);“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die neuen Nummern 9 bis 11.

c) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden durch folgende neue Nummern ersetzt:

„12. Fleisch von Huftieren:

Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern;

13. Geflügelfleisch:

Fleisch von Geflügel, ausgenommen Fleisch von Laufvögeln;

14. Fleisch von Farmwild:

Fleisch von Laufvögeln und Landsäugetieren aus Zuchtanlagen, ausgenommen Fleisch von Huftieren;“.

d) Die bisherigen Nummern 9 bis 23 werden die neuen Nummern 15 bis 29.

4. In § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1, § 37a Nr. 2, § 39 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 39a werden jeweils die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 1 wird nach der Angabe „Anlage 4“ die Angabe „Abschnitt I und II Nr. 1 bis 6“ eingefügt.
6. In § 9b wird die Angabe „§ 11a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 10a Abs. 2 werden
 - a) in Nummer 3 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und
 - b) folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Hunde-, Katzen- und Frettchenblut, das zur Untersuchung auf Tollwut-Antikörper in einem Laboratorium, das in Anhang I der Entscheidung 2004/233/EG der Kommission vom 4. März 2004 zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern (ABl. EU Nr. L 71 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, bestimmt ist.“
8. In § 13a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 64),“ gestrichen.

9. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:
„Für das Ruhen der Zulassung und das Ende des Ruhens gilt § 16 Satz 1 und 2 entsprechend.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „von Waren“ werden durch die Wörter „von Tieren oder Waren“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Waren“ werden durch die Wörter „der Tiere oder Waren“ ersetzt.
 - dd) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für das Verbringen eingetragener Pferde zum Zwecke des vorübergehenden Aufenthalts.“
11. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
12. In § 23a wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
- „Abweichend von § 22 dürfen
- 1. Waren nach

- a) Anlage 4 Abschnitt II, im Falle tierischer Nebenprodukte auch solche, die in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aufgeführt sind, oder
- b) Anlage 9 Abschnitt II oder

2. Gegenstände nach Anlage 9a

mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, Andorra, Norwegen, San Marino oder den Färöer-Inseln, die in einem Drittland zurückgewiesen worden sind, nur eingeführt werden, sofern“.

13. In § 24a Abs. 2 werden

- a) in Nummer 2 der Schlusssatz durch ein Komma ersetzt und
- b) folgende Nummer angefügt:

„3. Hunde-, Katzen- und Frettchenblut, das zur Untersuchung auf Tollwut-Antikörper in einem Laboratorium, das im Anhang I der Entscheidung 2004/233/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, bestimmt ist.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) die Wörter „und Waren“ gestrichen und
 - bb) in Nummer 2 die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

15. § 26 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einfuhr von Tieren, ausgenommen Hunde, Katzen und Frettchen, die Heimtiere im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sind, sowie von

- 1. Waren nach

- a) Anlage 4 Abschnitt II, im Falle tierischer Nebenprodukte auch solche, die in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 aufgeführt sind, oder
- b) Anlage 9 Abschnitt II oder

2. Gegenständen nach Anlage 9a

ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II“ durch die Angabe „§ 26 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

17. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Bescheinigung über eine Genehmigung nach § 24“ durch die Wörter „, eine Bescheinigung über eine Genehmigung nach § 24 oder eine Bescheinigung nach Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

18. § 31 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder in nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung zugelassenen oder angezeigten Betrieben“ durch die Wörter „in einem nach den Artikeln 13 bis 15, 17 oder 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Betrieb“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „bei der Rücksendung“ durch die Wörter „im Falle der Rücksendung“ ersetzt.

19. In § 35 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geflügel“ die Wörter „und in freier Wildbahn im Rahmen eines vom Bestimmungsmitgliedstaat genehmigten Erhaltungsprogramms gefangene Vögel“ eingefügt.
20. Im Abschnitt 4 wird vor § 37 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36b

Durchfahrverbot für bestimmte Waren

Die Durchfuhr von frischem Fleisch und daraus hergestellten Fleischerzeugnissen und -zubereitungen, Milch und Milcherzeugnissen sowie von behandelten Tierdärmen, die nicht die tierseuchenrechtlichen Einfuhranforderungen erfüllen, ist verboten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 37 Abs. 5 und 5a für die Durchfuhr im Luft- und Seeschiffsverkehr.“

21. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden
- aaa) nach der Angabe „Die Absätze 1 bis 3“ die Angabe „, , ausgenommen Absatz 2 in Verbindung mit § 31,“ eingefügt und
- bbb) die Wörter „Waren oder Tiere“ durch die Wörter „Tiere oder Waren“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die zuständige Behörde kann zusätzliche Prüfungen durchführen und Untersuchungen anordnen, soweit Anhaltspunkte
1. darauf schließen lassen, dass die Tiere oder Waren nicht den Durchfuhrvorschriften entsprechen oder
 2. die Gefahr der Seuchenverbreitung befürchten lassen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Absatz 5 gilt auch im Falle einer Zwischenlagerung von Waren, sofern die Lagerung

1. in einem Hafen nur auf dem Entladekai erfolgt und nicht länger als sechs Tage dauert oder
2. auf dem Gelände eines Flughafens nur auf dem Vorfeld erfolgt und nicht länger als elf Stunden dauert.“

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 9 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission vom 11. März 2005 (ABl. EU Nr. 66 S. 10), in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anhang V Nr. 3, der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission vom 5. August 2005 (ABl. EU Nr. L 205 S. 3), spezifiziertes Risikomaterial oder daraus durch Verarbeitung gewonnenes Material ein- oder ausführt oder
2. entgegen Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission vom 11. März 2005 (ABl. EU Nr. 66 S. 10), ein tierisches Nebenprodukt oder ein verarbeitetes Erzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat versendet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission vom 11. März 2005 (ABl. EU Nr. L 66 S. 10), ein tierisches Nebenprodukt oder ein verarbeitetes Erzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat versendet.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5; in ihm werden
 - aa) die Angabe „Entscheidung des Rates vom 13. September 2004 (ABl. EU Nr. L 298 S. 22)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1193/2005 der Kommission vom 25. Juli 2005 (ABl. EU Nr. L 194 S. 4)“ und.
 - bb) die Wörter „einen Ausweis“ durch die Angabe „oder Artikel 8 Abs. 2 einen Ausweis oder eine Bescheinigung“

ersetzt.

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. EU Nr. L 122 S. 1) einen Hinweis auf eine dort genannte Vorschrift nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt.“

- 23. § 42 wird wie folgt gefasst:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Anlage 8 Abschnitt II Nr. 1 und 2 ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

24. Nach § 43 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„43a

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Nach dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachungen können auch im elektronischen Bundesanzeiger^{*)} veröffentlicht werden.“

25. Der Anlage 1 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Fleisch“.

26. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5.1 Spalte 2 wird die Angabe „des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42)“ gestrichen.

bb) In Nummer 7.1 Spalte 3 wird die Angabe „90/65/EWG“ durch die Angabe „92/65/EWG“ ersetzt.

cc) Nummer 10.6 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
„amtstierärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung eines von der zuständigen Behörde beauftragten Tierarztes nach Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG“.

^{*)} Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
<p>„1. Frisches Fleisch von Huf- tieren, Geflügel, Kaninchen, Farmwild oder erlegtem Schalen-, Feder- oder Haar- wild sowie daraus herge- stellte Fleischerzeugnisse und -zubereitungen</p>		<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der je- weils geltenden Fassung, Artikel 4, 5 und 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2002/99/EG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 11 Abs. 1 Buch- stabe f der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Be- kämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung“.</p>

bb) Die Nummern 1a bis 4.2 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7e werden die neuen Nummern 2 bis 9.

dd) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 11 wird die neue Nummer 10.

ff) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden durch folgende Nummer ersetzt:

1	2	3
<p>„11. Rohmilch und Milcherzeugnisse</p>		<p>Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung Artikel 4, 5 und 6 Abs. 3 der Richtlinie 2002/99/EG in der jeweils geltenden Fassung“.</p>

27. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt I wird folgende Nummer angefügt:

„5. Vögel, die in freier Wildbahn im Rahmen eines vom Bestimmungsmitgliedstaat genehmigten Erhaltungsprogramms gefangen worden sind und eingeführt werden.

b) Dem Abschnitt II wird folgende Nummer angefügt:

„7. tierische Nebenprodukte im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit sie nicht in deren Anhängen VII und VIII aufgeführt sind.

28. Anlage 8 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Kennzeichnung des Behältnisses mit den folgenden Angaben und in der nachstehenden Reihenfolge: vom Betrieb vergebene fortlaufende Produktionsnummer, Rasse der Kuh nach dem Schlüssel der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung, Herdbuchnummer der Kuh, Rasse des Bullen nach dem Schlüssel der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung, Herdbuchnummer des Bullen, Veterinärkontrollnummer des Betriebes, aus dem die Embryonen stammen, nach § 16 Satz 3, Entnahmedatum (Angaben in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag), Anzahl der Embryonen im Behältnis, Art der Gewinnung oder Erzeugung (Angabe, ob in vivo gewonnen (VIV), in vitro erzeugt (IVF) oder mikromanipuliert verbunden mit Penetration der Zona pellucida (MME)) und ggf. zusätzliche Angaben in alphanumerischem (A) und numerischem (n) Format (nnnnn nn nnnnnnnn nn nnnnnnnn DE-ETRnnn-EWG nnnnnn n AAA).

b) Nummer 2 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Kennzeichnung jeder Einzeldosis mit folgenden Angaben und in der nachstehenden Reihenfolge: Rasse des Bullen nach dem Schlüssel der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung, Name des Bullen, Herdbuchnummer, Veterinärkontrollnummer der Besamungsstation nach § 16 Abs. 3, Entnahmedatum (Angaben in der Reihenfolge Jahr, Monat, Tag), ggf. ergänzt um die laufende Nummer des Ejakulates und zusätzliche Angaben in alphanumerischem (A) oder numerischem (n) Format (nn AAAAAAAAAAAAAA nnnnnnnn DE-KBRnnn-EWG nnnnnn/n).

- c) In Nummer 4 Spalte 2 werden die Wörter „Kennzeichnung nach Artikel 2“ durch die Wörter „Stempelung der Eier nach Artikel 2 und Kennzeichnung der Verpackung nach Artikel 3“ ersetzt.

29. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„1. Huftiere	Artikel 3 der Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. EU Nr. L 139 S. 320, Nr. L 226 S. 128) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 6 Abs. 1 und 3, Artikel 8, 9, 10, 13 Abs. 1 und Artikel 17 der Richtlinie 2004/68/EG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) In Nummer 3.1 werden

aaa) in Spalte 2 die Angabe „in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und

bbb) in Spalte 3 die Angabe „Artikel 15, 16 und 19“ durch die Angabe „Artikel 12 Abs. 4, Artikel 15, 16 und 19“ ersetzt.

dd) In Nummer 3.2 werden

aaa) in Spalte 2 die Angaben „in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung“ und „Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und

bbb) in Spalte 3 die Angabe „Artikel 15, 16 und 19“ durch die Angabe „Artikel 12 Abs. 4, Artikel 15, 16 und 19“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Spalte 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Frisches Fleisch von Huftieren, Geflügel, Kaninchen, Farmwild oder erlegtem Schalen-, Feder- oder Haarwild sowie daraus hergestellte Fleischerzeugnisse und –zubereitungen“.

bb) Die Nummern 2, 8 bis 10 und 12 bis 16 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die neuen Nummern 2 bis 6.

dd) Die bisherige Nummer 17 wird die neue Nummer 7.

ee) In der neuen Nummer 7 Spalte 1 wird das Wort „Milch“ durch das Wort „Rohmilch“ ersetzt.

30. Anlage 9b wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9b
(zu § 25 Abs. 1 und 3)

Verbot der Einfuhr
von Tieren auf Grund des Gemeinschaftsrechts

Art	Seuche	Zeitraum
1	2	3
1. Huftiere	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest	12 Monate
	Stomatitis vesicularis specifica	6 Monate
2. Huftiere, ausgenommen Schweine	Blauzungkrankheit, Riftalfieber	12 Monate
3. Schweine	Afrikanische Schweinepest, Schweinepest	12 Monate
	Vesikuläre Schweinekrankheit	24 Monate
4. Rinder		
4.1 sämtliche	Lumpy-skin	36 Monate
4.2 nur Tiere der Gattung Bos	Ansteckende Lungenseuche der Rinder	12 Monate
5. Schafe und Ziegen	Pest der kleinen Wiederkäuer, Pockenseuche der Schafe und Ziegen	12 Monate

Art	Seuche	Zeitraum
1	2	3
6. Einhufer	Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	24 Monate
	Beschälseuche, Rotz	6 Monate “.

31. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt I wird der Nummer 2 folgende Nummer vorangestellt:

1	2
„1. Huftiere	Artikel 11 Abs. 4 und Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 2004/68/EG in der jeweils geltenden Fassung“.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die neuen Nummern 4 bis 6.

32. Anlage 10a Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben b werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder ihr anstelle einer Bescheinigung eine beglaubigte deutsche Übersetzung oder eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache des Bestimmungsmitgliedstaates beiliegt“ angefügt.

b) Dem Buchstaben j wird ein Komma angefügt.

c) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe angefügt:

„k) auf jedem Blatt ein Siegel und eine Nummerierung der Seiten (zum Beispiel 1 von 4) trägt, sofern es sich um eine mehrseitige Bescheinigung handelt“.

33. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die neuen Nummern 1 bis 4.

Artikel 2

Änderung der Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung

§ 1 der Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3712) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die neuen Nummern 3 bis 9.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) ist die tierseuchenrechtliche Grundlage für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren tierischen Ursprungs. Mit der Neunten Verordnung zu ihrer Änderung sollen neue gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung umgesetzt, die Verordnung weiter an das fortentwickelte tangierende Gemeinschaftsrecht angepasst, Erfahrungen aus dem Vollzug der Verordnung berücksichtigt und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Änderungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung beruhen insbesondere auf dem den Handel betreffenden Regelungsinhalt der nachstehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Mit der Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 33, Nr. L 195 S. 12) werden tierseuchen- und hygienerechtliche Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aufgehoben. Damit wird ihrer Aktualisierung und Neufassung durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3), die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) und die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) Rechnung getragen.

Mit der Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. EU Nr. L 139 S. 320, Nr. L 226 S. 128) werden insbesondere die bisher für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen geltenden Tiergesundheitsvorschriften auf andere Huftiere ausgedehnt und die Standards des Internatio-

nalen Tierseuchenamtes (OIE) stärker berücksichtigt. Letzteres trägt besonders dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) Rechnung.

Außerdem soll die Bußgeldbewehrung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) über die Ein- und Ausfuhr sowie über das innergemeinschaftliche Verbringen tierischer Nebenprodukte systematisch in die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung integriert und die entsprechenden Regelungen in der Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung aufgehoben werden.

Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 1 und § 73a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b und § 76 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes sowie auf § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 Abs. 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet. Dies gilt auch für die betroffene Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu Nummern 20 und 24.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Anpassung des Anwendungsbereichs der Verordnung an den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/68/EG (vgl. Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d und Anhang I).

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b

Präzisierung des Anwendungsbereichs der Verordnung im Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Anpassung des Geltungsbereichs der Verordnung an die Regelungen des Artikels 13 in Verbindung mit Artikel 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für deren Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EU Nr. L 268 S. 54).

Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Buchstabe a

Anpassung der Begriffsbestimmungen an den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/68/EG (vgl. Anhang I) und der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42).

Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c

Anpassung der Begriffsbestimmungen der Verordnung an die Bestimmungen der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Anhang I).

Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe a bis c.

Zu Nummer 4 (§§ 8, 11, 16, 37a, 39 und 39a)

Anpassung an den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197).

Zu Nummer 5 (§9)

Folgeänderung zu Nummer 27 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 9b)

Anpassung an die Neufassung der MKS-Verordnung.

Zu Nummer 7 (§ 10a)

Erleichterung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Blutproben von Hunden, Katzen und Frettchen, die auf Tollwut-Antikörper frühestens 30 Tage nach stattgefundener Tollwutimpfung untersucht werden sollen, in gemeinschaftsrechtlich zugelassene Untersuchungseinrichtungen.

Da die Wahrscheinlichkeit einer Tierseuchenverbreitung durch solche Verbringungen als äußerst gering anzusehen ist, sollen sowohl die Bürger als auch die Behörden durch Wegfall des Genehmigungsverfahrens entlastet werden.

Zu Nummer 8 (§ 13a)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Das Ruhen von Zulassungen und dessen Ende sollen wie bereits die Rücknahme oder der Widerruf von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden dürfen.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Buchstabe a

Auf die generelle Verpflichtung zur Anzeige der Ankunft von innergemeinschaftlich verbrachten Tieren soll verzichtet werden, da durch das behördeninterne Veterinärinformationssystem TRACES die für den Bestimmungsort der Tiere zuständige lokale Veterinärbehörde durch die für den Versandort der Tiere zuständige Veterinärbehörde über die verbrachten Tiere informiert werden muss.

Buchstabe b

Anpassung der Bestimmung an die Regelung des Artikels 5 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und

tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 224 S. 29). Dadurch wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Empfänger von Tieren erforderlichenfalls zu verpflichten, deren voraussichtliche Ankunftszeit anzuzeigen.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 4.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 29 Buchstabe b.

Zu Nummer 12 (§ 23a)

Für den Handel mit Waren, die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen, gelten die Kontrollregelungen der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) und der Veterinärkontrollrichtlinie 90/425/EWG. Insofern findet auch die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 024 S. 9) Anwendung. Die Änderung dient neben der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2004/41/EG (Artikel 6) auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 315 S. 14).

Zu Nummer 13 (§ 24a)

Siehe Begründung zu Nummer 7.

Zu Nummer 14 (§ 25)

Anpassung an den Regelungsinhalt der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 18 S. 11). Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 15 (§ 26)

Siehe Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 17 (§ 30)

Siehe Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 18 (§ 31)

Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Harmonisierung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigung durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Buchstabe b

Diese Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 19 (§ 35)

Anpassung an den Regelungsinhalt des Artikel 1 Satz 2 der Entscheidung 2000/666/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel (ABl. EG Nr. L 278 S. 26).

Zu Nummer 20 (§ 36b)

Anpassung der Durchführregelungen für bestimmte zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse an den Grundsatz, dass Durchfuhrsendungen den tiereseuchenrechtlichen Einfuhranforderungen - neben den einschlägigen produktspezifischen Ein- und Durchfuhrvorschriften - entsprechen müssen; vgl. dazu auch

- Entscheidung 2005/92/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 über die Tiergesundheitsbedingungen, Bescheinigungen und Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Lagerung von Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Freizonen,

Freilagern und Gebäuden von Betreibern, die Beförderungsmittel im internationalen Seeverkehr in der Gemeinschaft versorgen (ABl. EU Nr. L 31 S 62).

- Entscheidung 2005/93/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 mit Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Lagerung von Sendungen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Zolllagern in der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 31 S. 64).

Zu Nummer 21 (§ 37)

Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 4.

Buchstabe b

Durch die Änderungen soll zunächst klargestellt werden, dass die zuständigen Behörden im Rahmen von Durchfuhren auf Rechtsverstöße nach den Bestimmungen des § 31 reagieren können, auch wenn die Durchfuhsendungen unverzüglich umgeladen oder kurzfristig zwischengelagert werden.

Darüber hinaus erhalten die zuständigen Behörden die erforderlichen Befugnisse, in den genannten Fällen Prüfungen und Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Buchstabe c

Anpassung an den Regelungsinhalt des Artikels 11 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 97/78/EG und Artikel 2 der Entscheidung 2000/25/EG der Kommission vom 16. Dezember 1999 zur Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG betreffend die Umladung an einer Grenzkontrollstelle, wenn die Sendung für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, und zur Änderung der Entscheidung 93/14/EWG (ABl. EG Nr. L 9 S. 27, Nr. L 163 S. 39).

Zu Nummer 22 (§ 41)

Buchstabe a

Schaffung der Möglichkeit, Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beim innergemeinschaftlichen Verbringen sowie bei der Ein- oder Ausfuhr ahnden zu können.

Buchstabe b

Anpassung an die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts (Doppelbuchstabe aa) sowie redaktionelle Änderung (Doppelbuchstabe bb).

Buchstabe c

Durch die Änderung sollen Verstöße gegen die nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. EU Nr. L 122 S. 1) bestehende Verpflichtung, Reisende auf die Vorschriften dieser Verordnung hinzuweisen, bewehrt werden.

Zu Nummer 23 (§ 42)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Buchstabe b

Die neu festgelegte Form der Kennzeichnung von Rinderembryonen- und -samenbehältnissen soll erst nach einer Übergangsperiode für die oder den ab dem 1. Juli 2006 entnommenen Embryonen oder Samen Anwendung finden.

Zu Nummer 24 (§ 43a)

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen zu können.

Zu Nummer 25 (Anlage 1)

Redaktionelle Änderung zur Wiederherstellung des vor dem 1. Januar 2005 geltenden Rechts.

Zu Nummer 26 (Anlage 3)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a Nr. 7).

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung sowie Anpassung an die Bestimmung des Artikels 7 Buchstabe A Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb, dd und ff

Anpassung an die Neuregelung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Spalte 2) und der Richtlinien 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 316 S. 5) und 2002/99/EG (Spalte 3).

Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und ee

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb, dd, ff.

Zu Nummer 27 (Anlage 4)

Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 19.

Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Zu Nummer 28 (Anlage 8)

Buchstabe a

Da die Europäische Kommission bisher nicht von ihrer Regelungskompetenz zur Festlegung der Kennzeichnung von Embryonenbehältnissen Gebrauch gemacht hat, soll nunmehr das Kennzeichnungsmuster entsprechend den Vorgaben des Anhangs A Kapitel II Nr. 1 Buchstabe h der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) unter

Berücksichtigung der Empfehlungen des Terrestrial Animal Health Code 2005 des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) (siehe Sektion 3.3), der auf das im Manual of the International Embryo Transfer Society (3. Auflage 1998) angegebene standardisierte System Bezug nimmt, bundeseinheitlich festgelegt werden. Da es sich um Mindestangaben handelt, ist es den Embryotransfereinheiten gestattet, weitergehende Angaben auf den Behältnissen anzubringen.

Buchstabe b

Nach Anhang A Kapitel II Nr. 1 Ziffer vii der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1998 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) haben die Mitgliedstaaten Art und Form der Kennzeichnung jeder Samendosis der Europäischen Kommission mitzuteilen. Im Rahmen einer Inspektion des Lebensmittel- und Veterinärarnates der Europäischen Kommission (FVO) vom 7. bis 11. Februar 2005 ist den deutschen Behörden empfohlen worden, die Merkmale und die Formen der Kennzeichnung des Rindersamens festzulegen und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen. Eine Abfrage zu den Kennzeichnungsmodalitäten ergab ein sehr heterogenes und zum Teil ungenaues Bild zu der in den Besamungsstationen erfolgenden Kennzeichnung. Durch die vorgesehene Änderung soll einer Schlussfolgerung der FVO-Inspektion Rechnung getragen und die Form der Kennzeichnung der Samendosen einheitlich geregelt werden, wobei nur die Mindestangaben auf den Behältnissen festgelegt werden, die Stationen jedoch weitergehende Angaben machen können.

Art und Anzahl der Angaben ergeben sich aus den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG. Die Empfehlungen des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) in Artikel 3.2.1.10 des Terrestrial Animal Health Code 2005, d. h. die Markierung der Behältnisse nach den Standards des International Committee for Animal Recording (ICAR) - International Agreement of recording practices 2005 - sind berücksichtigt worden.

Buchstabe c

Konkretisierung der Kennzeichnungsregelung für Bruteier und deren Verpackung.

Zu Nummer 29 (Anlage 9)

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erfolgt auf Grund der Zusammenfassung der Einfuhrbedingungen für Klautiere und sonstige Arten, die für Klautierseuchen empfänglich sind, durch die Richtlinie 2004/68/EG.

Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Doppelbuchstabe cc

Anpassung an die Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 2004/68/EG , durch die die Richtlinie 90/426/EWG um die Drittlandeneinfuhrbestimmungen der aufgehobenen Richtlinie 72/462/EWG erweitert wird.

Doppelbuchstabe dd

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe cc sowie Anpassung an die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts. Die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und frischem Fleisch auf Rückstände (ABL. EG Nr. L 129 S. 23) ist durch die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) aufgehoben worden. Nach Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG ist die Europäische Kommission bei der Erstellung jeglicher Drittlandlisten verpflichtet, Drittländer für die Einfuhr von Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur zuzulassen, wenn sie einen Rückstandsüberwachungsplan vorgelegt haben.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 25 Buchstabe b.

Doppelbuchstabe bb bis dd

Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Doppelbuchstabe ee

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, bb, dd und ff.

Zu Nummer 30 (Anlage 9b)

Anpassung der Verordnung an die allgemeinen Grundkriterien für die Seuchenfreiheit eines Drittlandes nach Artikel 7 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2004/68/EG.

Zu Nummer 31 (Anlage 10)

Buchstabe a

Anpassung der Verordnung an die Ermächtigung in der Richtlinie 2004/68/EG, Schutzmaßnahmen bei Verschlechterung der Tierseuchensituation in Drittländern zu beschließen.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Verordnung an die durch die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfolgte Neuregelung.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 32 (Anlage 10a)

Buchstabe a und c

Anpassung der Verordnung an die Regeln über Veterinärbescheinigungen des Anhangs III der Richtlinie 2004/68/EG.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 33 (Anlage 13)

Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe b.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Artikel 2 (Änderung der Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung)

Die Bußgeldbewehrung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 über die Ein- und Ausfuhr sowie über das innergemeinschaftliche Verbringen sollen systematisch in die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung eingestellt werden, siehe Nummer 21 Buchstabe a. Die entsprechenden Regelungen der Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung sind daher aufzuheben.

Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift dient der erleichterten Anwendung der Verordnung durch eine Neubekanntmachung.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.